



Az.: USK.0.1

### Abfallbeseitigung

- a) Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) 2017
- b) Gebührenbedarfsberechnung Annahmegerbühren auf dem Wertstoffhof Kleve 2017
- c) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve

Beratungsweg	Sitzungstermin
Verwaltungsrat der Umweltbetriebe	06.12.2016
Haupt- und Finanzausschuss	14.12.2016
Rat	21.12.2016

<b>Zuständige/r Dezernent/in</b>	
----------------------------------	--

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	X	JA		NEIN
---------------------------------	---	----	--	------

Im Haushaltsplan vorgesehen	X	JA		NEIN			
Teilergebnisplan		Teilfinanzplan		Investitionsmaßnahme			
Produkt Nr.							
Kontengruppe							
Betrag							
einmalige		Erträge	Aufwendungen	laufende	X	Erträge	Aufwendungen
Insgesamt				Insgesamt			
Beteiligter Dritter				Beteiligter Dritter			
Anteil Stadt Kleve				Anteil Stadt Kleve			

--

### 1. Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlagen 1-6 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Personen- und Gefäßgebühr) zur Kenntnis und beschließen, die Abfallbeseitigungsgebühren entsprechend der als Anlagen 1-6 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 festzusetzen.
- b) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK nehmen die als Anlage 7 beigefügte Gebührenbedarfsberechnung der Annahmepreise auf dem Wertstoffhof zur Kenntnis und beschließen, diese entsprechend für das Jahr 2017 festzusetzen.
- c) Der Rat der Stadt Kleve und der Verwaltungsrat der USK beschließen die als Anlage 8 beigefügte Satzung der Umweltbetriebe der Stadt Kleve AöR zur Änderung der Satzung vom 19.12.2013 über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve.

## 2. Schilderung des Sachverhaltes / Begründung

- a) Anliegend wird die Gebührenbedarfsberechnung für die kostenrechnende Einrichtung Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2017 vorgelegt (Anlagen 1 – 6).

In der Stadt Kleve werden für die Abfallentsorgung

- **eine Personengebühr sowie**
- **Gefäßgebühren**

erhoben.

Die Personengebühr dient insbesondere zur Abdeckung der Leistungen, die im weitesten Sinne unabhängig vom eigentlichen Anfall des Restmülls sind. Dies sind z.B. im Wesentlichen die Logistikkosten sowie sogenannte Vorhalteleistungen, jedoch auch die Entsorgungs-/Verwertungskosten für Bioabfälle des satzungsmäßig zugewiesenen „Standard-Behältervolumens“.

Die festgesetzten Gefäßgebühren für die „Graue Tonne“ dienen zur Deckung der Kosten für die eigentliche Entsorgung/Verwertung der Restabfälle und richten sich regelmäßig nach dem Behältervolumen.

Innerhalb des Kreises Kleve ist die Kreis Kleve Abfallwirtschaft GmbH (KKA GmbH) der für die Verwertung/Beseitigung kommunaler Abfälle zuständige öffentlich-rechtliche Entsorger. Seitens der KKA wurde den Kommunen im Kreis Kleve mitgeteilt, dass ab dem kommenden Jahr die von den Kommunen für die angedienten Restabfälle zu zahlenden Entgelte voraussichtlich um rd. 50,00 €/t netto sinken werden. Dies entspricht einem Bruttobetrag von 59,50 €/t, bzw. bezogen auf die bisherigen Entgelte (235 €/t) einer Senkung um rd. 21 %.

Die Verminderung dieser Entgelte wirkt sich unmittelbar auf die Gefäßgebühren aus. Gemäß der beigefügten Gebührenbedarfsberechnung wird dieser Kostenvorteil auch in entsprechender Höhe durch eine Senkung der Gefäßgebühr für die Graue Tonne berücksichtigt.

Die dargestellte Senkung, der an die KKA GmbH für überlassene Restabfälle zu entrichtenden Entgelte, hat jedoch keine Auswirkung auf die Personengebühren, da diese hiervon unabhängig sind. Wie schon dargelegt decken die Personengebühren die Kosten der Vorhalteleistungen, der gesamten Logistik und auch wesentliche Kosten der Bioabfallentsorgung ab.

Die Personengebühr wurde zuletzt zum 01.01.2011 auf einen Betrag von 42,60 € je Einwohner bzw. Einwohnergleichwert festgelegt (seinerzeit gesenkt von 45,00 € !). Sie ist mithin seit nunmehr 6 Jahren stabil. Wie sich aus den Gebührenbedarfsberechnungen der vergangenen Jahre ergibt konnte eine Steigerung jedoch zuletzt nur durch Entnahmen aus den Gebührenausgleichsverbindlichkeiten vermieden werden. Auch die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2017 sieht eine solche Entnahme vor. Weiterhin haben regelmäßige Optimierungen innerhalb der Abfallentsorgung einer Erhöhung entgegengewirkt.

Ungeachtet dessen ist nunmehr eine Erhöhung der Personengebühr gemäß der Gebührenbedarfsberechnung notwendig, denn die Gebührenausgleichsverbindlichkeit ist in 2017 aufgezehrt und in den nunmehr vergangenen 6 Jahren sind unzweifelhaft diverse, seitens der USK AöR auch nicht beeinflussbare Preissteigerungen zu verzeichnen gewesen. Alleine bei den Personalkosten haben sich im maßgeblichen Betrachtungszeitraum seit 2011 tarifliche Steigerungen von zusammen rd. 19 % ergeben

– zuzüglich Steigerungen bei den Sozialabgaben. Daneben waren unzweifelhaft auch sonstige allgemeine Preissteigerungen zu verzeichnen.

Die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung sieht eine Anpassung der Personengebühr von 42,60 € je Einwohner/Einwohnergleichwert auf 49,56 € je Einwohner/Einwohnergleichwert vor, mithin eine Erhöhung um 6,96 € je Einwohner/Einwohnergleichwert bzw. um rund 16 %. Entsprechend der o.a. Ausführungen liegt dies somit noch unterhalb der tariflichen Personalkostensteigerungen im Betrachtungszeitraum seit 2011.

Bezogen auf einen klassischen 4-Personen-Haushalt würden sich mithin die Abfallentsorgungsgebühren (Summe aus Personen- und Gefäßgebühren) insgesamt von bislang 296,40 € auf nunmehr 293,04 € p.a. verringern.

Vergleiche von Abfallentsorgungsgebühren in den vergangenen Jahren, beispielsweise vom Bund der Steuerzahler NRW, zeigten, dass die Klever Gebühren durchaus als moderat einzustufen sind. Ergänzend sei jedoch auch darauf hingewiesen, dass absolut objektive Gebührenvergleiche i.d.R. nur sehr bedingt möglich sind, da sich die Erfassungs- und Veranlagungssysteme der Kommunen oftmals deutlich unterscheiden. Zudem kann i.d.R. das damit verbundene gesamte Service- bzw. Leistungsspektrum nicht vollinhaltlich mit einbezogen werden, was jedoch für eine Gesamtbetrachtung mit maßgeblich wäre.

Für das Stadtgebiet Kleve ist beispielsweise festzustellen, dass das den Bürgerinnen und Bürgern bereitgestellte und damit im Rahmen der „normalen Abfallgebühr“ tatsächlich nutzbare Behältervolumen (Tonnenvolumen) beim Restabfall mit 15 Litern je Einwohner bzw. Einwohnerwert relativ großzügig ist. In sehr vielen anderen Kommunen ist dieses Standardvolumen deutlich geringer, und „Anpassungen nach oben“ sind mit zusätzlichen Gebühren verbunden. Darüber hinaus besteht in Kleve im Rahmen der kommunalen Abfallverantwortung ein ausgeprägtes und serviceorientiertes System bei der Erfassung von verschiedenen Wertstoffen. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, diverse Abfälle/Wertstoffe zum Wertstoffhof (ohne Zusatzgebühr) zu verbringen sowie auch auf Textilsammeldepotcontainer im gesamten Stadtgebiet zurückzugreifen. Darüber hinaus besteht ein regelmäßiges Abholssystem für Textilien, Kleinmetalle und Elektrokleingeräte. Nicht zuletzt ist eine flächendeckende Erfassung von Bioabfällen sowie Altpapier implementiert. Bei Betrachtung der gesamten Angebotspalette ist dies objektiv als zumindest überdurchschnittlich zu bezeichnen.

- b) Die Gebühren für die Annahme von Wertstoffen/Abfällen auf dem Wertstoffhof sind seit 7 Jahren unverändert. Aufgrund diverser Veränderungen der seitens der USK AöR zu entrichtenden Verwertungs-/Entsorgungskonditionen, jedoch auch nach Auswertung der Parameter Masse/Dichte bzw. dem Verhältnis von Volumen zu Gewicht diverser Wertstoffe/Abfälle sind Anpassungen angezeigt (Anlieferungen werden nach Volumen berechnet; Entsorgungskosten richten sich i.d.R. nach Gewicht). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass es sich hierbei auch um Wertstoffe/Abfälle handelt, die eigentlich nicht der kommunalen Abfallverantwortung unterliegen, sondern ein zusätzliches Serviceangebot auf dem Wertstoffhof darstellen. Die vorgeschlagenen Veränderungen sind in der Anlage 7 ebenfalls dargestellt.

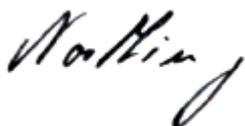
Zudem wird vorgeschlagen, auf die (gesonderte) Annahme von Styropor und dementsprechend auf einen gesonderten Gebührentarif vollständig zu verzichten. Denn in den vergangenen Jahren wurden kaum sogenannte „Monofraktionen“ (sortenrein) an Styropor auf dem Wertstoffhof angedient. Des Weiteren ist festzustellen, dass es sich in solchen Fällen regelmäßig um Verpackungsmaterialien aus Haushaltungen bzw. vergleichbaren Anfallstellen handelte, die auch weiterhin unverändert im Rahmen der Verpackungsentsorgung über die sogenannten „Dualen Systeme“ ohne zusätzliche

Gebühr auf dem Wertstoffhof in den hierfür vorgesehenen (gesonderten) Behältnissen angenommen werden. Darüber hinaus waren den USK angediente „Styroporabfälle“, soweit es sich eben nicht um Verpackungsabfälle handelte, regelmäßig mengen-/gewichtsmäßig untergeordnete Bestandteile anderer Abfallfraktionen (Restabfall; Baumischabfall), für die ausreichende andere Gebührentarife bestehen.

Bezüglich der „Styroporabfälle“ (soweit es sich um Dämmmaterialien u.ä. handelt) hatten sich Anfang Oktober einige Irritationen in der Abfallwirtschaft ergeben. Ursächlich war die EU-Verordnung 2016/460 vom 30.03.2016. Diese hatte auch eine Änderung der Abfallverzeichnisverordnung des Bundes zur Folge. Demnach wird Styropor, welches mehr als 1.000 mg/kg OS des Flammenschutzmittels Hexabromcyclodecan (HBCD) enthält, als gefährlicher Abfall im Sinne der Abfallverzeichnisverordnung eingestuft. Dies führte dazu, dass zahlreiche Abfallverbrennungsanlagen solche Abfälle nicht mehr annahmen bzw. in Einzelfällen nur zu exorbitant hohen Konditionen. Aufgrund des hohen Heizwertes dieser Materialien wurden sie jedoch bereits zuvor im Regelfall nicht als Monochargen der thermischen Verwertung zugeführt sondern mit anderen, weniger heizwertreichen Abfällen vermischt. Anfang November 2016 hat jedoch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW Hinweise zur Entsorgung gegeben. Im Ergebnis besteht danach keine Verpflichtung, solche HBCD-haltigen Dämmmaterialien an der Baustelle bzw. Anfallstelle getrennt zu halten und zudem gelten sie weiterhin als „nicht-gefährliche Abfälle“, soweit deren Masseanteil weniger als 3 %, deren Volumenanteil weniger als 25 % bzw. 0,5 m<sup>3</sup> je Tonne eines Abfallgemisches beträgt. Dies ist regelmäßig bei den Anlieferungen von Seiten der Bürgerinnen und Bürger so gegeben. In ggfs. wenigen Einzelfällen könnten diesbezüglich Überschreitungen bei Anlieferungen von Gewerbebetrieben eintreten, allerdings besteht hier auf dem Wertstoffhof keine Annahmeverpflichtungen für solche gewerbliche Abfälle und die Betroffenen könnten dann auf die entsprechenden Entsorgungs-/Verwertungswege hierfür verwiesen werden.

- c) Die hier dargestellten notwendigen Änderungen bedürfen einer entsprechenden Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Kleve lt. Anlage 8. Nach § 6 Abs. 3 Ziff. 1 in Verbindung mit § 2 der Satzung der Stadt Kleve über die Anstalt des öffentlichen Rechts „USK – Umweltbetriebe der Stadt Kleve“ vom 17.12.2008 entscheidet hierüber zuständigkeitshalber der Verwaltungsrat der USK, wobei er dabei den Weisungen des Rates der Stadt Kleve unterliegt. Insoweit sind sowohl im Verwaltungsrat der USK als auch im Rat der Stadt Kleve Beschlüsse zu fassen.

Kleve, den 21.11.2016



(Northing)